

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2005

Herausgegeben in Hildesheim am 12. Oktober 2005

Nr. 40

---

Inhalt	Seite
15.09.2005 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2005	522
03.05.2005 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt in Sarstedt	524
28.09.2005 - Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Sibbesse	528
30.09.2005 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	535
30.09.2005 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Alten Bahnhof“, im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik Harsum, Ortschaft Harsum	537
30.09.2005 - Inkrafttreten der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportgelände am Kanal“, Ortschaft Harsum	539
04.10.2005 - Inkrafttreten der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hohe Rode“, Hildesheim, Ortsteil Itzum	541

---

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 15.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

### § 1

Mit dem Haushaltsplan			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bishernunmehr festgesetzt auf	
werden	erhöht um EUR	vermindert um EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	103.350,--	65.000,--	5.956.650,--	5.995.000,--
die Ausgaben	41.350,--	3.000,--	5.956.650,--	5.995.000,--
b) im Vermögenshaushalt keine Änderungen vorgenommen.				

### § 2

Die Höhe der Kreditermächtigung wird nicht verändert.

### § 3

Verpflichtungsermächtigung werden nicht veranschlagt.

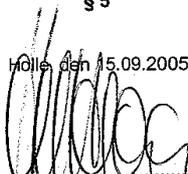
### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Holle, den 15.09.2005

  
Bürgermeister



## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 04.10.2005 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 13.10.2005 bis 21.10.2005 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,  
Am Thie 1, Kämmerei, Zimmer-Nr. 9,  
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 10.10.2005  
Ort, Datum

**Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister**

---

---

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der  
ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt  
in Sarstedt**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe  
(Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 C. 1) und § 25 der  
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt, hat der  
Kirchenvorstand am 03.05.2005 folgende Friedhofsgebührenordnung  
beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie für sonstige in § 6 aufgeführte  
Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.  
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.  
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

---

**§ 5  
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte  
gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**  
**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

	<b>Euro</b>
<b>1. Reihengrabstätte:</b>	
a) für Personen über 5 Jahre – einmalig für 25 Jahre –	230,00
b) für Kinder bis zu 5 Jahren – einmalig für 20 Jahre –	115,00
<b>2. Wahlgrabstätte:</b>	
a) für 25 Jahre – je Grabstelle –	520,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	20,80
<b>3. Urnenreihengrabstätte:</b>	
a) für 25 Jahre – je Grabstelle –	190,00
<b>4. Urnenwahlgrabstätte:</b>	
a) für 25 Jahre – je Grabstelle –	270,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –	10,80
<b>5. Rasenreihengrabstätte</b>	
a) Nutzungsrecht einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.410,00
<b>6. Rasenreihenurnengrabstelle</b>	
a) Nutzungsrecht einschließlich Pflege für 25 Jahre	755,00
<b>7. Rasendoppelgrabstätte</b>	
a) Nutzungsrecht einschließlich Pflege für 25 Jahre	2.820,00
<b>8. Rasenurnendoppelgrabstätte</b>	
a) Nutzungsrecht einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.510,00

**9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahl- bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. Nr. 2 a) oder 4 a).

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gem. Nr. 2 b) oder 4 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

## 10. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

Zu der unter § 6 genannten Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 100 v. H.

### II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle und die Pflege der allgemeinen Friedhofsflächen und Wege

Euro

a) für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	120,00
b) Anteilige Pflege der allgemeinen Friedhofsflächen und Wege für 25 Jahre pro Jahr der Verlängerung	150,00 6,00

### III. Gebühren für die Beisetzung:

#### 1. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und das Abräumen der überflüssigen Erde:

##### 1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	370,00

##### 2. für eine Urnenbestattung

140,00

#### 1. Abfallbeseitigungsgebühren zu § 6 Nr. 1 – 4

a) je Bestattung	110,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Nutzungszeit	4,40

### IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einschließlich Rüttelprobe	60,00
b) für die laufenden Überprüfung der Standsicherheit bei Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	1,50

### V. Sonstige Gebühren:

a) Grabeinfassungen für Reihengräber	255,00
b) Grabeinfassungen für Urnenreihengräber	120,00
c) Grabeinfassungen für Urnenwahlgräber	190,00

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8  
Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Sarstedt, den 03.05.2005

Der Kirchenvorstand:



  
\_\_\_\_\_  
(Gruber)  
Vorsitzende/r

  
\_\_\_\_\_  
(Krügener)  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den \_\_\_\_\_

Der Kirchenkreisvorstand Hildesheim-Sarstedt:

Im Auftrag:

\_\_\_\_\_  
(Pieper)

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte  
in der Samtgemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs.1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 28. Sept. 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Benutzungssatzungsteil:**

**§ 1**

**Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte**

- 1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere Obdachlose, Asylbewerber usw., unterhält die Samtgemeinde Sibbesse Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- 2) Obdachlosenunterkünfte sind nicht zum dauernden Wohnen bestimmt.
- 3) Die Samtgemeinde Sibbesse hält Obdachlosenunterkünfte auf dem Grundstück - Krumme Straße 3 A, 31079 Adenstedt - Grafelde vor.
- 4) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Samtgemeinde Sibbesse andere samtgemeindeeigenen Gebäude und Wohnungen bzw. einzelne Wohnräume vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggfs. Unterkünfte schließen.
- 5) Nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der jeweils gültigen Fassung gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.
- 6) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

**§ 2**

**Zuteilung von Unterkünften**

- 1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet und es beginnt mit einer schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese auch vorab mündlich erfolgen. Ein Mietverhältnis entsteht mit der Aufnahme in eine Unterkunft ausdrücklich nicht.
- 2) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

- 3) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

### § 3

#### **Benutzungsrecht**

- 1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft oder in bestimmte Räume darin, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Die Samtgemeinde Sibbesse kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- 2) Tierhaltung ist in den Unterkünften, soweit sie eine Störung bzw. Beeinträchtigung darstellen kann, untersagt. Eine Tierhaltung ist ebenfalls untersagt, wenn eine artgerechte Unterbringung und Betreuung des Tieres nicht gewährleistet ist. Die Haltung eines Tieres bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Sibbesse. Der Widerruf einer erteilten Zustimmung ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 jederzeit möglich. Die Kosten für die Einziehung und weitere Unterbringung eines Tieres trägt der jeweilige Halter des Tieres.
- 3) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- 4) Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- 5) Die Nutzer/innen (künftig Nutzer genannt) der Unterkünfte gemäß § 1 dieser Satzung sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- 6) Die Nutzer von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- 7) Im übrigen gelten die Vorschriften einer Nutzer- und Hausordnung; diese sind auch für Besucher bindend. Beauftragte der Samtgemeinde Sibbesse sind befugt, Nutzern Weisungen und Besuchern ggfs. Hausverbot zu erteilen.
- 8) Bauliche Änderungen an und in der zugewiesenen Unterkunft und Veränderungen am überlassenen Zubehör dürfen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Samtgemeinde nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Samtgemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand, im Notfall auch in Abwesenheit der Nutzer/innen wiederherstellen lassen. Die Arbeiten sind von den Bewohnern zu dulden.

**§ 4**  
**Nutzungseinschränkung**

- 1) Die Samtgemeinde Sibbesse kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggfs. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn
  - a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
  - b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
  - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
  - d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
  - e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
  - f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
  - g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Samtgemeinde Sibbesse nicht mehr zur Verfügung stehen oder
  - h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

**§ 5**  
**Zutrittsrecht**

Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Samtgemeinde Sibbesse ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Samtgemeinde.

Die Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Samtgemeinde Sibbesse oder von ihr Beauftragten jederzeit Zutritt zu der Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung, des Zustandes der Unterkünfte, Reinhaltung der Räume und Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur Ausführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten. Das Recht zum Zutritt in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist auf Not- und Gefahrenabwehrfälle beschränkt.

**§ 6**  
**Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- 1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
  - a) Auszug des Benutzers oder Aufgabe der Nutzung,
  - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
  - c) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen des Hausrates),
  - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Schlafen ein.
  - e) Gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.
- 2) Der Nutzer hat bei Beendigung des Benutzerrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Samtgemeinde Sibbesse die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen.

Die Samtgemeinde Sibbesse haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Samtgemeinde Sibbesse zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1995 (Nds. GVBl. S. 126) in der zurzeit gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- 3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- 4) Die Unterkunft ist besenrein an die Samtgemeinde Sibbesse zurückzugeben.

**§ 7**  
**Ordnung der Unterkunft**

- 1) Für die Ordnung in der Obdachlosenunterkunft kann ergänzend eine gesonderte Nutzer- und Hausordnung erlassen werden.
- 2) Die Verpflichtungen daraus sind dann von dem jeweiligen Nutzer zu erfüllen.

- 3) Die Nutzer haben die Wege und Bürgersteige vor den Unterkünften, insbesondere bei Glatteis und Schnee zu streuen und den Schnee zu beseitigen. Zudem haben sie, bei Bedarf, Laub, Glasscherben usw. von den Wegen und Bürgersteigen zu entfernen und die zur Unterkunft gehörenden Außenanlagen (Hecken, Grünanlagen usw.) zu pflegen.
- 4) Wird eine Unterkunft oder sonstige Einrichtung gemeinschaftlich genutzt, so sind alle Nutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

### **§ 8 Haftung für Schäden**

- 1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Nutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- 2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Sibbesse nicht.
- 3) Beträge aufgrund der Haftung gemäß Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.
- 4) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen oder außen) oder Zubehör sind der Samtgemeinde vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Absatz 1 und 2 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
  - b) nach § 3 Absatz 2 bis 8 und § 5 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - c) die nach den §§ 6 und 7 geltenden Vorschriften nicht einhält.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro entsprechend § 6 Absatz 2 NGO geahndet werden.
- 3) Die Anwendung der Bestimmungen über Zwangsmittel nach §§ 64 bis 67 und 69 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) bleiben von dieser Satzung unberührt.

**Gebührensatzungsteil:**

**§ 10**

**Gebührenpflicht**

- 1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- 2) Die Gebühr für die Unterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Wassergeld, Entwässerung, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherung, Grundsteuern, Heizkosten, Warmwasser und Stromkosten.
- 3) Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Samtgemeinde durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 11**

**Bemessung/Gebührenberechnung**

- 1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Fläche der benutzten Räume, einschließlich der gemeinschaftlich genutzten Flächen ( Flure, Bad, Küche usw. )
- 2) Die monatliche Entschädigung für die Wohnraumbenutzung der Unterkunft
  - Krumme Straße 3 A, 31079 Adenstedt – Grafelderichtet sich nach dem Höchstbetrag entsprechend § 8 Wohngeldgesetz (WoGG) in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich einer dem Wohnraum angemessenen Heizkostenpauschale. Die angemessenen Nebenkosten werden auf Grundlage der Personenzahl und dem Zeitraum der Unterbringung festgesetzt.
- 3) Werden von der Samtgemeinde Sibbesse sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind höchstens Entschädigungen nach Absatz 2) zu vereinbaren. Die angefallenen Beträge sind in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- 4) Für bewegliche Unterkünfte (z.B. Wohnwagen, Wohncontainer) erfolgt eine Gebührensatzung auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.

**§ 12**

**Gebührenerichtung/Fälligkeit**

- 1) Die Gebühr ist einschl. Nebenkosten spätestens am 3. Tage des Folgemonats fällig, in dem die Unterkunft benutzt wurde.

- 2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Gebühr berechnet.
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisung festgelegtem Überlassungsdatum und endet mit dem Auszug bzw. mit der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- 4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

### § 13

Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

### § 14

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Sibbesse tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sibbesse, den 28. September 2005

**Samtgemeinde Sibbesse**

gez. Schneider  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Sitzung des Kreistages**

**Am Donnerstag, dem 13.10.2005 findet um 16.00 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
eine Kreistagssitzung statt.**

**Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 17./XV Kreistagssitzung am 04.07.2005  
(öffentlicher Teil)  
- KDS- Nr. 246/ XV
3. Einwohnerfragestunde
4. Verpflichtung des Kreistagsabgeordneten Hermann Hartmann
5. Neubildung des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistages  
- Antrag der Gruppe Die Unabhängigen BAH/BAL vom 27.09.2005  
- Vorlage-Nr. 989/XV
6. Besetzung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und  
stellvertretenden Ausschussvorsitzenden  
- Vorlage-Nr. 990/XV
7. Neuwahl der stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte  
- Vorlage-Nr. 991/XV
8. Privatisierung der Gebäudereinigung  
- Vorlage- Nr. 960/ XV
9. Verkauf der niedersächsischen Landeskrankenhäuser  
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.09.2005
10. Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung  
- Vorlage- Nr. 940/ XV
11. Aufhebung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Gemeinden und  
Samtgemeinden des Landkreises Hildesheim mit Ausnahme der großen selbständigen  
Stadt Hildesheim zur Durchführung der dem Landkreis Hildesheim als örtlichen Träger  
der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderer  
Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Angelegenheiten vom 05.02.1987  
- Vorlage- Nr. 973/ XV
12. Bekämpfung der Schwarzarbeit  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 22.07.2005  
- Vorlage-Nr. 988/XV

13. 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Bereich des Landkreises Hildesheim ; Herausnahme eines Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung im Bereich der Gemeinde Giesen  
- Vorlage- Nr. 971/ XV
14. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld  
- Vorlage-Nr. 994/XV
15. Beitritt zur PostCon Deutschland eG  
- Vorlage-Nr. 992/XV
16. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben von erheblicher Bedeutung im Haushaltsjahr 2005  
- Vorlage-Nr. 984/XV
17. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe, Gastschulbeiträge  
- Vorlage- Nr. 951/ XV
18. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2005; Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung  
- Vorlage- Nr. 968/ XV
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen

Hildesheim, 30.09.2005

Landkreis Hildesheim  
Landrätin

---

---



GEMEINDE  
**Harsum**  
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

Harsum, den 30.09.2005  
61 26 10 (4) htw/pi  
0710/0411/M

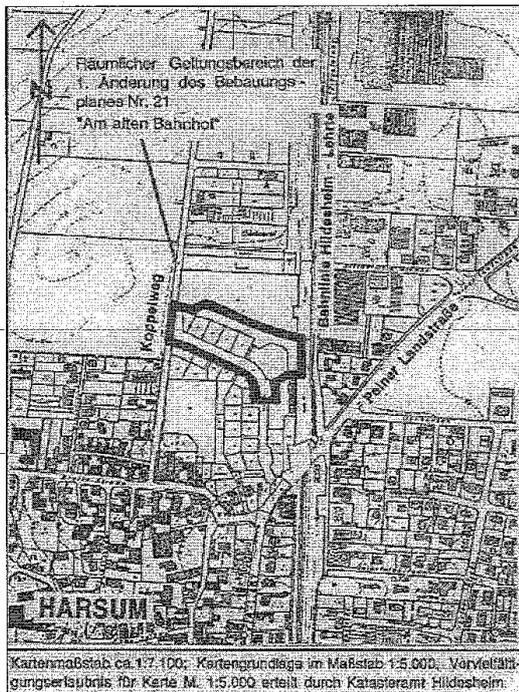
### BEKANNTMACHUNG

#### **Bauleitplanung der Gemeinde Harsum**

**hier: Inkrafttreten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Alten Bahnhof“, im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik Harsum, Ortschaft Harsum**

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 22.09.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Alten Bahnhof“, Ortschaft Gemeinde Harsum, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung dazu beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik Harsum liegt zwischen der Eisenbahnstrecke Hildesheim/Lehrte und dem „Koppelweg“ und ist im nebenstehenden Übersichtsplan „schwarz“ gekennzeichnet. Er betrifft Grundstücksflächen unmittelbar nördlich der Straße „Zur Zuckerfabrik“ in der Ortschaft Harsum.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Alten Bahnhof“ in Kraft. Sie kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 3, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

**Öffnungszeiten sind:**

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/405-160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

---

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechener Geltendmachung wird hingewiesen.

---

Kemnah



GEMEINDE  
**Harsum**  
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

Harsum, den 30.09.2005  
61 26 10 (4) htw/pi  
0710/0411/M

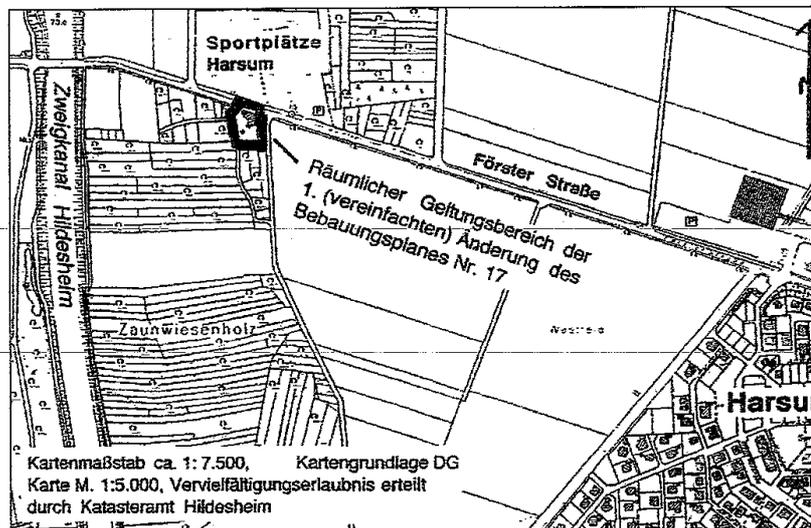
### BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Gemeinde Harsum  
hier: Inkrafttreten 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17  
„Sportgelände am Kanal“, Ortschaft Harsum**

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 22.09.2005 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportgelände am Kanal“, Ortschaft Gemeinde Harsum, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung befindet sich westlich der Ortschaft Harsum in der Nähe des Kanals gegenüber den Sportplätzen im Harsumer Wald und ist im nachstehenden Übersichtsplan „schwarz“ umrandet.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 1. Änderung (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportgelände am Kanal“ in Kraft. Sie kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 3, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

**Öffnungszeiten sind:**

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/405-160 oder 405-162, einzusehen. Über Inhalt der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportgelände am Kanal“ einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 schriftlich gegenüber der Gemeinde Harsum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechener Geltendmachung wird hingewiesen.

Kemnah



## Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

### Inkrafttreten der 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Hohe Rode“ im Ortsteil Itzum

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, hier die Regierungsvertretung Hannover/Nienburg, hat die o.g. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 23.09.2005, Az.: RV H/N 1.09-21101-2-HN/3/05, genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht vom Tage dieser Bekanntmachung ab beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 05121/301-133, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

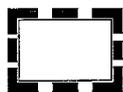
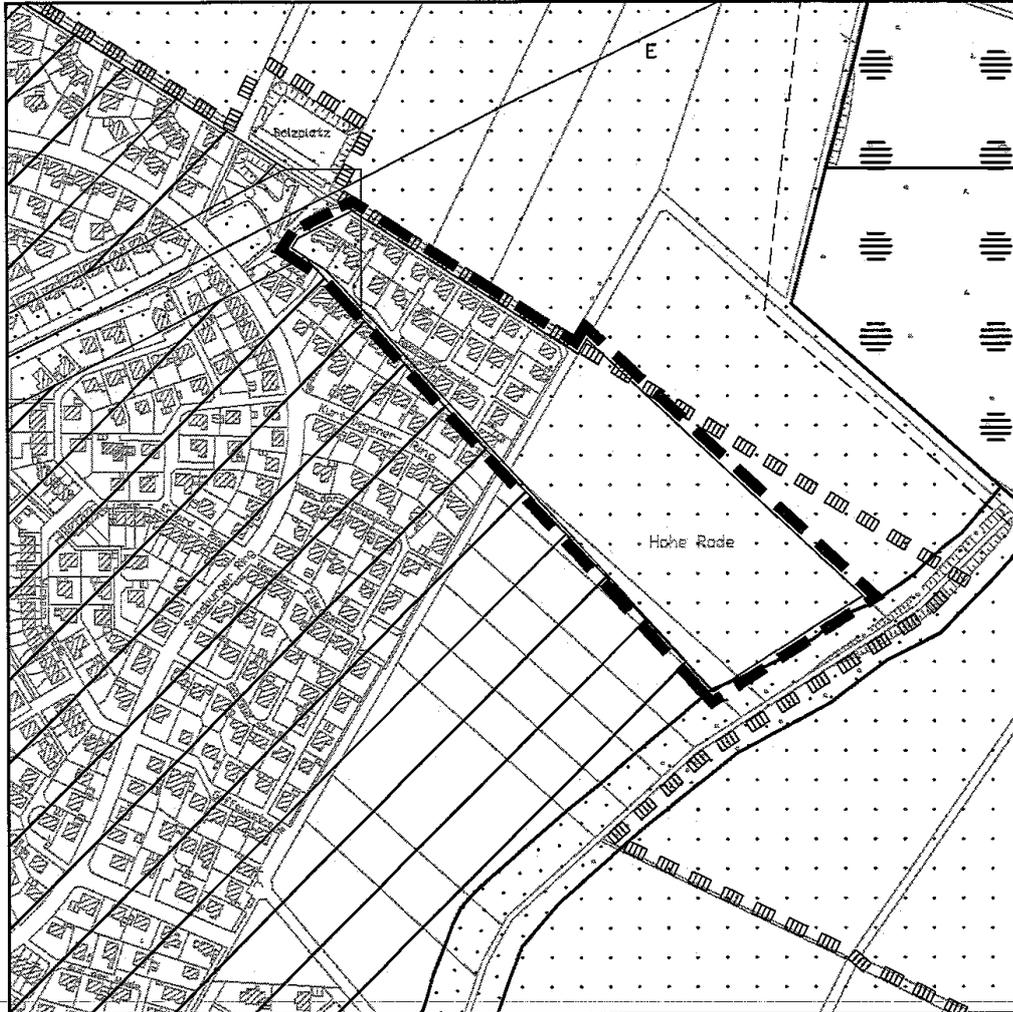
Mit dieser Bekanntmachung wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Hohe Rode“ der Stadt Hildesheim wirksam.

Hildesheim, den 4. Oktober 2005

---

Stadt Hildesheim  
Der Oberstadtdirektor

## 68. Änderung des Flächennutzungsplans



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

02/04 M.1:5000